

Weisung 202202006 vom 10.02.2022 – Aktualisierung des Fachkonzepts Stab BCA im SGB III

Laufende Nummer: 202202006

Geschäftszeichen: GF RD – 1053; GF AA – 1054; BCA – 1411/ 2202.2

Gültig ab: 01.01.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachkonzept Stab Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB III (Version 2.0)
- Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Regionaldirektion (Version 2.0)

Aufhebung von Regelungen:

- Fachkonzept „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ im Rechtskreis SGB III der Bundesagentur für Arbeit (Version 1.0)

Zusammenfassung

Das Fachkonzept Stab Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB III in der Version 2.0 stellt eine Aktualisierung dar, die aufgrund einer Reihe von Änderungen und Weiterentwicklungen der Stabsstellen seit der Version 1.0 im Jahr 2010 notwendig wurde und informiert über das Zusammenspiel mit den Stabsstellen auf zentraler und RD Ebene. Der zu regelnde Dienstposten „BCA in der Agentur für Arbeit“ wurde dabei redaktionell überarbeitet. Das Fachkonzept ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

1. Ausgangssituation

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Grundrechten der deutschen Verfassung verankert. Aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes leitet sich der staatliche

Auftrag ab, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Zur Unterstützung und Förderung dieses exponierten Auftrags sind nach § 385 SGB III hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) auf Ebene der Zentrale, der Regionaldirektionen und den Agenturen für Arbeit zu bestellen.

Das vorliegende Fachkonzept beschreibt die Aufgaben und Einbindung der Stabsstellen BCA gem. § 385 SGB III zur Unterstützung der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe im Rahmen der geschäftspolitischen Ziele der BA. Für die Stabsstellen BCA in der Zentrale und den Regionaldirektionen bilden die jeweils aktuellen Fachkonzepte der Zentrale und RD den organisatorischen und personellen Rahmen.

2. Auftrag und Ziel

Die Gesetzgebung hat die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen sowie die berufliche Situation von Frauen zu verbessern (§ 1 SGB III). Damit verfolgt die BA bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt qua Gesetz eine Doppelstrategie, die sowohl auf die querschnittsmäßige Berücksichtigung von Gleichstellung als auch auf die spezifische Förderung ausgerichtet ist. Das Zusammenwirken beider strategischer Ausrichtungen ist gesetzliches Organisationsziel. Abgeleitet aus dem gesetzlichen Auftrag ist die Förderung der Chancengleichheit nicht als Sonder- bzw. Zusatzaufgabe zu definieren, sondern als Bestandteil der Regelpraxis zu verstehen.

Die Förderung der Chancengleichheit ist Auftrag eines jeden Mitarbeitenden sowie aller Führungskräfte. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind zur Unterstützung bei der Auftragsumsetzung auf allen drei Organisationsebenen der BA gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind unmittelbar der Geschäftsführung zuzuordnen und haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit haben (§ 385 SGB III).

Dem Stab BCA der Zentrale wird durch den Bereich CF der Zentrale ein regelmäßiges Stellenmonitoring zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

3.1 Agenturen für Arbeit

Die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit stellen für ihren Verantwortungsbereich die Umsetzung des Fachkonzepts und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Stellenbesetzungen (einschl. Abwesenheitsvertretung) sicher.

Die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit kommunizieren gegenüber Führungskräften und Beschäftigten den gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Chancengleichheit aller Mitarbeitenden (§ 1 SGB III) in Abgrenzung zum Beratungsauftrag der bzw. des BCA (§ 385 SGB III). Es liegt ein einheitliches Verständnis zur Rolle und den Aufgaben der bzw. des BCA vor.

Die Führungskräfte der Agenturen für Arbeit verstehen und verfolgen das Thema Chancengleichheit als Querschnitts- und Führungsaufgabe innerhalb ihres Hauses und greifen proaktiv auf die Expertise der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Rahmen deren Beratungsfunktion zurück ohne Verantwortungsdelegation auf die bzw. den BCA.

Die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit beteiligen die bzw. den BCA bei der Maßnahmenplanung. Sie stellen die umfassende Einbindung der bzw. des BCA in die örtlichen Kommunikationsstrukturen sicher, um dem gesetzlich verankerten Informationsrecht nachzukommen.

Die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit wirken darauf hin, die Personalressource BCA vollständig zu nutzen und die Praxis der Beauftragung mit Zusatzaufgaben sorgfältig zu prüfen und nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. In diesem Fall ist ein zeitlicher Umfang von 30 Prozent des tatsächlich genutzten Stellenanteils nicht zu übersteigen. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben hat sich inhaltlich an der originären Aufgabenstellung auszurichten.

3.2 Regionaldirektionen

Die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen stellen für ihren Verantwortungsbereich die Umsetzung des Fachkonzepts und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Stellenbesetzungen (einschl. Abwesenheitsvertretung) sicher.

Die Geschäftsführungen können im Falle einer organisatorischen Anbindung der Beraterinnen und Berater Chancengleichheit SGB II an den Stab BCA in der RD die Beurteilerzuständigkeit wahrnehmen.

Zum Zweck der Unterstützung des Querschnittsthemas Chancengleichheit sind die BCA der RD an der Erstellung des Aktivitätenplans bzw. analoger Formate der RD einzubinden. Die Geschäftsführungen stellen die umfassende Einbindung der bzw. des BCA in die Kommunikationsstrukturen der RD sicher, um dem gesetzlich verankerten Informationsrecht nachzukommen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift